



Richtlinien über die Förderung von Vereinen der Stadt Burladingen - Vereinsförderrichtlinien -

VORBEMERKUNG

Das Vereinsleben in Burladingen hat eine hohe gesellschaftliche, soziale, und kulturelle Bedeutung. Es fördert das Gemeinwohl in der Stadt und erweitert das Freizeitangebot. Das Engagement der Vereine im öffentlichen Leben trägt durch Auftritte, Feste und Veranstaltungen zur Lebensqualität in der Stadt bei. Die Vereine schaffen sinn- und wertvolle Freizeitbeschäftigungen insbesondere auch für Jugendliche und stärken das Zusammengehörigkeitsgefühl in der Stadt. Sie unterstützen die städtischen Bemühungen für eine attraktive Stadt, indem sie sich bei Veranstaltungen der Stadt einbringen. Die nachstehenden Richtlinien haben den Zweck eine gleichmäßige, gerechte und transparente Förderung aller in Burladingen bestehenden Vereine zu erreichen.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Stadt Burladingen fördert die im Stadtbereich ansässigen Sportvereine, die Heimat-, Brauchtum und kulturpflegenden Vereine, die Musik- und Gesangsvereine sowie sonstigen Vereine, welche sich für die örtliche Gemeinschaft einsetzen.
- (2) Die Stadt gewährt nach diesen Richtlinien folgende Zuschüsse:
 - Jährliche pauschale Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb.
 - Bereitstellung der städtischen Anlagen und Einrichtungen zur Benutzung im Rahmen der jeweils gegebenen örtlichen Möglichkeiten.
 - Jubiläumszuwendungen.
- (3) Weitere Zuschüsse an Vereine, beispielsweise für Investitionen, Anschaffungen, besondere Veranstaltungen, Übernahme von Ausfallbürgschaften, etc., sind nicht Gegenstand dieser Richtlinien und bleiben Einzelfallentscheidungen.
- (4) Die Förderung ist eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Burladingen und erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Diese Richtlinien sind vom Zuschussempfänger anzuerkennen.
- (5) Die Bereitschaft zur Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen der Stadt bzw. an Aktivitäten der Gemeinde muss gewährleistet sein.
- (6) Sämtliche Zuschüsse werden ausschließlich auf schriftlichen Antrag gewährt. Anträge sind jährlich an das Hauptamt der Stadt Burladingen zu richten.

- (7) Für die Berechnung der laufenden pauschalen Zuschüsse sind Angaben des Vereins erforderlich. Diese müssen bis zum 01. Oktober des Vorjahres schriftlich bei der Stadt Burladingen eingehen. Als Bemessungsgrundlage für die Zuschussgewährung dient eine jährliche Aufstellung der beitragszahlenden Mitglieder zum Stichtag 30.06. des Vorjahres. Gleichzeitig sind die Einnahmen des Vereines aus Mitgliedsbeiträgen des entsprechenden Jahres anzugeben.
- (8) Die Stadt Burladingen kann die ordnungsgemäße Verwendung von bereitgestellten Mitteln überprüfen. Bei nicht satzungsgemäßer Verwendung besteht ein Rechtsanspruch seitens der Stadt auf Rückerstattung von gewährten Förderbeträgen der letzten 10 Jahre.

§ 2 Zuschussfähige Vereine

- (1) Der zu fördernde Verein muss im Vereinsregister eingetragen sein oder als Ortsverband einem eingetragenen Verein (Stammverein, Fachverband, Dachorganisation) angehören. Die Gemeinnützigkeit des Vereins im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen ist Voraussetzung für eine Bezuschussung.
- (2) Der Verein muss seinen Sitz in Burladingen haben.
- (3) Der Verein muss zum 01.01. des Förderjahres mindestens 2 Jahre bestehen.
- (4) Nicht unter diese Förderrichtlinien fallen:
- Politische Parteien und Ortsverbände
 - Religionsgemeinschaften
 - Wirtschaftliche Vereine
 - Fördervereine
 - Vereine und Vereinigungen, deren tatsächliche Zwecke nicht Belange des kulturellen Lebens, des Sportes oder der Gemeinnützigkeit zum Ziel haben, sondern bei denen die Geselligkeit der Vereinsmitglieder im Vordergrund steht (Hobby- und Freizeitclubs).
- (5) Die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr in Burladingen, des Fördervereins Städtepartnerschaft, des Deutschen Roten Kreuzes, des Theaters Lindenhof Melchingen, der Sozialstation St. Franziskus, der Büchereien in Gauselfingen und Salmendingen, der Kirchenchöre sowie von Fördervereinen und Vereinen, bei denen die Stadt Mitglied ist, erfolgt - sofern dafür Mittel bereitgestellt werden - außerhalb dieser Richtlinien.

§ 3 Förderhöhe der jährlichen Zuschüsse

- (1) Die Vereine erhalten einen laufenden jährlichen Zuschuss in Form von Pauschalsätzen. Diese betragen bei Vereinen
- | | |
|----------------------------|------------|
| bis zu 50 Mitgliedern: | 200,00 € |
| 51 bis 100 Mitgliedern: | 400,00 € |
| 101 bis 200 Mitgliedern: | 600,00 € |
| 201 bis 500 Mitgliedern: | 800,00 € |
| 501 bis 1.000 Mitgliedern: | 1.000,00 € |
| ab 1.001 Mitgliedern: | 1.500,00 € |

- (2) Für Vereine, die in der Jugendarbeit aktiv sind, wird zur Förderung der Jugendarbeit für Mitglieder bis zu 18 Jahren ein zusätzlicher Zuschuss gewährt. Er beträgt 15,00 € pro in der Stadt Burladingen mit Hauptwohnsitz gemeldetem Mitglied. Als Nachweis für die Zuschussgewährung dient eine jährliche Aufstellung der Mitglieder zum 30.06. des Vorjahres. Die Mitgliederzahl ist mit der Meldung an den jeweiligen Fachverband nachzuweisen. Ist der Verein keiner Dachorganisation angeschlossen, muss die Meldung der Mitgliederzahl von zwei Vorstandsmitgliedern abgezeichnet sein. Zudem muss der Verein bei der Antragsstellung die Angebote für Kinder und Jugendliche beschreiben. Die Förderung ist für die Jugendarbeit zweckgebunden. Auf Anfrage hat der Verein Auskunft über die Verwendung der Jugendfördermittel zu geben.

§ 4 Bereitstellung der städtischen Einrichtungen und Anlagen

- (1) Die städtischen Sport- und Festhallen, die Sportanlage „Tiefental“, die Sportplätze sowie städtische Räumlichkeiten werden den Vereinen entsprechend den Raumbelastungskapazitäten für den laufenden Betrieb unentgeltlich (ausgenommen den Bewirtschaftungskosten) zur Verfügung gestellt. Ausgenommen von dieser Regelung ist die „Trigema-Arena“ in der Kernstadt von Burladingen.
- (2) Zur Benutzung der städtischen Sport- und Festhallen für Veranstaltungen der Vereine werden Benutzungsentgelte gemäß den jeweiligen städtischen Gebührenordnungen erhoben.
- (3) Für gemeinnützige und öffentliche Veranstaltungen ohne Eintritt wird jedem Verein einmal pro Kalenderjahr die Nutzung eines städtischen Gebäudes kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 5 Jubiläumszuwendungen

- (1) Vereine erhalten aus Anlass ihres 25-, 50-, 75-, 100-jährigen und längeren Bestehens auf Antrag eine Zuwendung der Stadt. Voraussetzung ist, dass der Verein eine Jubiläumsveranstaltung durchführt.
- (2) Die Zuwendung beträgt mindestens 150,00 € und maximal 250,00 € und richtet sich nach der Mitgliederzahl des Vereins.
- (3) Im Einzelfall kann der Gemeinderat über weitergehende Jubiläumsgaben entscheiden.
- (4) Der Antrag auf Zuwendung für ein Jubiläum muss der Stadt Burladingen bis 01.09. des Vorjahres für das darauffolgende Kalenderjahr vorliegen.

§ 6 Zuständigkeiten

- (1) Über Anträge auf Gewährung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien entscheidet die Stadtverwaltung unabhängig von den in der Hauptsatzung festgelegten Betragsgrenzen.
- (2) Hiervon abweichende Anträge und Zweifelfälle von grundsätzlicher Bedeutung sind den nach der Hauptsatzung zuständigen Gremien vorzulegen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinien treten zum 01.03.2020 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Zuschüsse entsprechend dem Haushaltsplan Anlage 4.

Burladingen, den 28.01.2020

gez. Harry Ebert
Bürgermeister